

1. Die Gemeinde Gleiritsch erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde:

§ 1

Die Gemeinde Gleiritsch erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach der Kostenübersicht (Anlage) zu dieser Satzung. Für Amtshandlungen, die nicht in der Kostenübersicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in der Kostenübersicht bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Gemeinde Gleiritsch vom 04.05.1987 außer Kraft.

Oberviechtach, 09.10.1996



*Stepper*

Stepper  
1. Bürgermeister

KOSTENÜBERSICHT

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	30 bis 1200
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Foto- kopien und von eigenen Urkunden	1,50 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, min- destens 10 Ist die Erteilung des Ori- ginals gebührenfrei, be- trägt die Gebühr 1,50 je angefangene Seite, mindes- tens 10
		Werden mehrere gleichlautende Ab- schriften, Fotokopien oder derglei- chen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach der o.a. Tarifstelle zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 10 DM er- mäßigt werden.	
		Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Be- hörde selbst hergestellt hat, beträgt die Gebühr ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten 10 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten 10 DM.	
	002	Bescheinigungen, Bestätigungen	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
		sonstiger Art	10 bis 150
	003	Akteneinsicht:	
		Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebühren- pflichtigen Verfahren gewährt wird	1,50 je Akte oder Buch, mindestens 10
		Die Gebühr erhöht sich um die Häl- fte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre ver- gangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungs- pläne und ähnliche für die Unterrich- tung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	004	Fristverlängerung: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 10 bis 120
	005	Zweitschriften:	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10  Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 10 DM vorgesehen, wird diese Gebühr erhoben. Ist die Erstschrift gebührenfrei zu erteilen, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM
	006	Niederschriften	15 bis 150 je angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		<u>Hauptverwaltung</u>	
	020	Gemeindeordnung  Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 3.000
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren  1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit einem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)  3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	25 bis 300  100 bis 5.000  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		4.0 bei Geldansprüchen	1/2 der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, min- destens 20
		4.1 sonst	25 bis 400
03		<u>Finanzverwaltung</u>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge (öffentlich- und privatrechtliche Forderungen)	1 % des rückständigen Betrages (Aufrundung auf vollen DM-Betrag) mindestens 5 höchstens 30
		Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen. Die Mahngebühren gelten auch für die Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe.	
1		<u>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Ge- setze ergangenen Verordnungen; aber auch für sonstige)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Aufent- haltsbewilligung	30 bis 2.500
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	30 bis 1.200
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau und außer- ordentliche Feuerbeschau, die für den gesamten Feuerschaubezirk oder für einen Teil desselben durchge- führt wird	kostenfrei
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), die für einzel- ne Gebäude durchgeführt wird	
		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG)	kostenfrei
		b) wenn erhebliche Mängel festge- stellt werden	10 bis 750
	122	Nachschau (§ 8 FBV)	
		a) wenn bei der Feuerbeschau ge- ringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		b) wenn erhebliche Mängel festge- stellt wurden	10 bis 750
	123	Anordnungen (§ 9 FBV)	30 bis 1.500
6		<u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</u>	
61		Vollzug des Baugesetzbuches	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts	kostenfrei
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses	20 bis 50
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Hinweise zur Beseitigung von Mißständen	kostenfrei
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen	10 bis 1.200
63		Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen	10 bis 300
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG wegen unerlaub- ter Sondernutzung	10 bis 1.200
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	100 bis 5.000
	633	Umlegungsbescheid nach Art. 54 Abs. 3, 4 BayStrWG	kostenfrei
67		Straßenreinigungs- und -sicherungs- verordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 750
	671	Befreiung oder sonstige angemesse- ne Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 150
7		<u>Öffentliche Einrichtungen, Wirt- schaftsförderung</u>	
70	700	Befreiung von Anschluß- und/oder Be- nutzungszwang	10 bis 800
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung; Genehmigung des freiwilligen Anschlusses außer-	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		halb des Anschlußgebiets gelegenen Flächen	10 bis 2.500
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarifnum- mer 701	10 bis 1.200
	703	Anordnung zur Erfüllung einer sat- zungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 1.200
73		Marktwesen	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 300
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewil- ligung	10 bis 300
75		Bestattungswesen (soweit nicht in der Friedhofsge- bührensatzung abweichendes fest- gesetzt ist)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerb- licher Arbeiten im Friedhof	10 bis 1.200
	751	Genehmigung zum Befahren des Fried- hofs mit Fahrzeugen	10 bis 300
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen, so- wie Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 300
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 300